

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen der CDU und der Grünen vom
17.10.2023

Die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf Kunst und Kultur in NRW begleiten und gestalten

Zu meiner Person: Seit 25 Jahren bin ich Justitiarin der VG Bild-Kunst, die als Verwertungsgesellschaft der Bildschaffenden die Rechte und Interessen der bildenden Künstler*innen, Fotograf*innen, Designer*innen, Illustrator*innen und anderer Bildurheber*innen sowie der bildgestaltenden Filmschaffenden vertritt. Bereits anlässlich der Reform des Urheberrechts im Jahr 2002 hat die VG Bild-Kunst den Zusammenschluss der Künstler*innen und Kreativen aller Branchen in der Initiative Urheberrecht unterstützt. Für unsere Mitglieder ist die Initiative ein wichtiges Forum, in dem sie bzw. ihre Berufsverbände sich über aktuelle urheberrechtliche Fragen austauschen und eine gemeinsame Position gegenüber der Politik formulieren können. Ich stehe der Initiative Urheberrecht beratend zur Seite.

Zum Antrag der Fraktionen der CDU und der Grünen vom 17.10.2023

I. Ausgangslage

Die VG Bild-Kunst sieht durchaus die von CDU und Grünen dargelegten Chancen, die der Einsatz Künstlicher Intelligenz für die Zugänglichkeit zur Kultur bietet, – vermisst jedoch die Betrachtung der Risiken, die dabei auftreten. Künstliche Intelligenz ist nicht entweder Chance oder Risiko – sie ist immer beides: Chance UND Risiko.

Folgende Einschränkung würden wir daher machen:

Auch wenn es zu begrüßen ist, dass **Übersetzungsprogramme** einfachen und schnellen Zugang zu kulturellen Inhalten erlauben, die nicht in der Muttersprache der Empfängerin bzw. des Empfängers abgefasst sind, so sind es doch gerade diese Übersetzungsprogramme, die die Existenz professioneller Übersetzer*innen schon heute massiv gefährden. Wenn wir uns als Gesellschaft keine professionellen Übersetzer*innen mehr leisten wollten (weil es dafür ja kostengünstigere KI-Systeme gibt), dann wäre dies eine massive Gefährdung des Zugangs zu kulturellen Inhalten in anderen Sprachen. Bei anspruchsvollen Inhalten ist eine professionelle Übersetzung nach wie vor unabdingbar, damit auch Nuancen abgebildet werden können.

Bei KI-gestützten **personalisierten Kulturangeboten** besteht die Gefahr, dass die Adressat*innen Angebote, die nicht ihren maschinell ermittelten Vorlieben entsprechen, überhaupt nicht mehr wahrnehmen. Dieses „Bubble“-Verhalten kann man bereits bei Streaming-Angeboten beobachten.

II. Beschlussfassung

Wir teilen die Diskussionsgrundlagen, die CDU und Grüne festgestellt haben.

Allenfalls könnte man einen weiteren Punkt hinzufügen: Transparenz ist von essenzieller Bedeutung für die Akzeptanz Künstlicher Intelligenz.

Ebenso unterstützen wir den beantragten Auftrag des Landtages an die Landesregierung, würden uns hier allerdings wünschen, dass einige Punkte geschärft werden:

Bei den **Transparenzpflichten für Entwickler*innen** von KI wird es darauf ankommen, auf welche Formulierung sich auf europäischer Ebene die Trilog-Parteien bei der Verordnung zu Künstlicher Intelligenz (AI Act) verständigen. Aus Sicht der Urheber*innen ist es sehr bedauerlich, dass im Europäischen Rat ausgerechnet Deutschland, Frankreich und Italien die vom EU-Parlament im Sommer beschlossenen Transparenzvorschriften zunächst mit Hinweis auf eine befürchtete „Überregulierung“ abgelehnt haben. Der Mitte Dezember gefundene Kompromiss enthält (wohl) nur noch verwässerte Transparenz-Verpflichtungen hinsichtlich der zum Training verwendeten Daten. Aus Wissenschaft und Forschung wissen wir allerdings, dass beim Erstellen der Basis-Modelle sehr genau dokumentiert wird, welche Werke verwendet wurden und aus welchen Quellen sie stammen. Dies offenzulegen, wäre also in der Regel ohne Probleme möglich.

Ohne verlässliche Transparenz seitens der KI-Entwickler*innen ist nicht damit zu rechnen, dass die Rechteinhaber*innen von werthaltigen geschützten Werken kein Verbot der Nutzung ihrer Werke zu Trainingszwecken aussprechen.

III. Auf **europäischer Ebene** ist dringend weitere KI-spezifische Gesetzgebung geboten

Mit dem AI Act hat Europa die weltweit erste Regelung für die Anwendung Künstlicher Intelligenz geschaffen. Auch wenn wir uns für die Künstlerinnen und Künstler verbindlichere Transparenzvorschriften hinsichtlich der zum Training verwendeten Werke gewünscht hätten, begrüßen wir den Regulierungsansatz.

Folgende Punkte bedürfen dringend weiterer **europäischer Regelungen/Klärungen**:

1. (Nicht-)Anwendbarkeit von Art. 3, 4 DSM-Richtlinie bzw. §§ 60d, 44b UrhG:
 - 1.1. Das Sammeln und Aufbereiten von Daten für das Training von Maschinen/Künstlicher Intelligenz geht weit über das hinaus, was die Gesetzgeber der Richtlinie und der Umsetzung in nationales Recht im Blick hatten, als die Ausnahmen für Text- und Data-Mining geschaffen wurden.
 - 1.2. Ein Opt-out soll nach Art. 4 der DSM-Richtlinie von den Urheber*innen nur in maschinenlesbarer Form erklärt werden können. Abgesehen davon, dass es bislang (fast drei Jahre nach Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht) keinen Standard gibt, der auch für die Datensammler verbindlich ist UND der den Zugang zur Website nicht beschränkt, sehen wir in dieser Lösung (Wer nicht technisch sichert, verzichtet im Internet auf seine/ihre Rechte) einen klaren Konflikt mit internationalen Abkommen, die vorsehen, dass der Schutz nicht an die Einhaltung von Formalien gebunden sein darf. Besonders schwierig ist eine solche Sicherung der Rechte, wenn diese exklusiv den Vertragspartner*innen eingeräumt werden (müssen), zum Beispiel für Texte im Verlagsbereich, für Film -und Musikurheber*innen.
 - 1.3. Fehlende Vergütungspflicht sollte ersetzt werden durch Kollektive Lizenzen, die von den Wertungsgesellschaften erteilt werden können.

2. Urheber*innen und ausübende Künstler*innen müssen wieder die Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke erlangen. Der Gedanke, dass alles, was im Netz zugänglich ist, automatisch ohne weitere Lizenz genutzt werden kann, stammt aus den Anfängen des Internets. Kulturelle Vielfalt im Internet

kann nur erreicht werden, wenn sich Urheber*innen und andere Rechteinhaber*innen sicher sein können, dass sie ihre Rechte nicht verlieren, wenn die Werke im Netz zugänglich gemacht werden. Dazu gehört vor allem, dass die Regeln der analogen Welt auch im Netz gelten: Wer ein Werk nutzen möchte, braucht dafür eine Genehmigung.

3. Urheber*innen und ausübende Künstler*innen müssen für die Nutzung ihrer Werke zu Zwecken des Maschinen-Trainings angemessen vergütet werden. Verwertungsgesellschaften können die entsprechenden Lizenzen erteilen und abrechnen. Ihr Kerngeschäft ist (digitale) Massennutzung, für die individuelle Lizenzierung kaum möglich ist.
4. Kein Schutz für die Erzeugnisse Künstlicher Intelligenz!
5. Die ausübenden Künstler*innen und Urheber*innen sind an den weiteren Kommerzialisierungen der Basis-Modelle, in denen ihre Werke verarbeitet wurden, zu beteiligen. Vorbild sind die Bibliothekstantieme, die Vergütung für Kabelweitersendung, die Vergütungen für Private Kopien und Nutzungen im Unterrichts- und Kulturzusammenhang sowie die Plattformhaftung aus der DSM-Richtlinie.

Dr. Anke Schierholz, 8. Januar 2024